

VEREINBARUNG

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost
nachstehend – Bund – genannt,**

und

**der Stadt Bitterfeld-Wolfen
vertreten durch den Oberbürgermeister
nachstehend – Stadt – genannt,**

und

**dem Abwasserzweckverband Westliche Mulde
vertreten durch die Verbandsgeschäftsführerin
nachstehend – AZV - genannt**

über die Planung des Um- und Ausbaus der Ortsdurchfahrt Bitterfeld im Zuge der B100 Bismarckstraße-Friedensstraße einschließlich der B 183 Dürerer Straße

§ 1

Gegenstand und Lage der Maßnahme

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung des Um- und Ausbaus der B 100 Bismarckstraße - Friedensstraße einschließlich der B 183 Dürerer Straße in der Ortsdurchfahrt Bitterfeld einschließlich der Seitenteile, Kreuzungen und Zufahrten.

B 100 von Netzknoten 4340 008 Stat. 4+325 bis Netzknoten 4339 016
Stat. 0+190

B 183 von Netzknoten 4339 016 Stat. 0+000 bis Stat. 0+480

über eine voraussichtliche Gesamtlänge von 1.774 m.

Die genaue Stationierung ist im Rahmen der Planung festzulegen.

- (2) Die zu erbringenden Leistungen umfassen alle mit einer Planung verbundenen Leistungen entsprechend den Leistungsphasen der HOAI einschließlich entsprechender Sonderleistungen (z.B. Vermessung, Baugrund, landschaftsplanerische Leistungen)

§ 2

Grundlagen der Planung

- (1) Grundlagen der Planung sind alle mit der Erbringung der im § 1 benannten Leistungen im Zusammenhang stehenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien etc..
Die genannten Grundlagen verstehen sich in der zum Zeitpunkt der Unterschrift der Vereinbarung gültigen Fassung.

§ 3

Ausführung der Planungsleistungen

- (1) Alle im § 1 genannten Planungsleistungen werden durch den Bund im Einvernehmen mit der Stadt und dem AZV ausgeführt.
- (2) Die Vergabe der Leistungen an fachlich qualifizierte Dienstleister ist möglich. Die Vergabe der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der für das Land Sachsen-Anhalt gültigen Regelungen.
- (3) Die Vergabe an mehrere Vertragspartner ist zulässig.
- (4) Die Aufgabenstellung für alle Planteile wird durch den Bund erarbeitet. Die Stadt und der AZV legen dem Bund die Aufgabenstellung für die künftig in ihrer Baulast befindlichen Bauteile vor. Die Aufgabenstellung bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Partner.
Bestandteil der Aufgabenstellung ist die namentliche Festlegung eines Projektverantwortlichen.
- (5) Die Ergebnisse der einzelnen Planungsphasen bzw. Planteile nach § 1 stimmt der Bund mit der Stadt und dem AZV ab. Die Stadt und der AZV erklären schriftlich ihr Einverständnis mit den ihre Belange betreffenden Planungsergebnissen.
- (6) Alle erforderlichen Abstimmungen und Koordinierungen mit den anderen an der Planung Beteiligten sind durch den Bund zu führen.
- (7) Die Beantragung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde obliegt dem Bund. Die Art des Verfahrens wird nach Erfordernis im Planungsverlauf festgelegt.

§ 4

Kosten der Planungsmaßnahme

- (1) Alle im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Kosten für die im § 1 genannten Leistungen werden zwischen den Vertragspartnern auf Grundlage der Baukosten für die in der jeweiligen Baulast befindlichen Bauteile geteilt.

Mit Fertigstellung der jeweiligen Leistungsphase werden die anteiligen Baukosten auf Grundlage des erreichten Kostenstandes ermittelt und der Stadt und dem AZV zur Kenntnis und Prüfung gegeben. Nach schriftlicher Bestätigung der Stadt und des AZV wird durch den Bund eine entsprechende Abschlagsrechnung an die Stadt und den AZV gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 18 Werktagen zu begleichen.

Die Kostenbeteiligung schreibt sich mit den Erkenntnissen aus der laufenden Planung entsprechend fort. Die Kostenbeteiligung beträgt

für die Stadt	17,1 %
für den AZV	8,8 %.

- (2) Der Stadt und dem AZV werden je ein Exemplar der Planunterlagen der einzelnen Planungsphasen vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung weiterer Exemplare erfolgt gegen Erstattung der Aufwendungen.
- (3) Für den Fall, dass ein Vereinbarungspartner im Verlauf der Planung die einvernehmliche Festsetzung der Aufgabenstellung (§ 3 Ziff. 4) oder die Anerkennung der seine Belange betreffenden Planungsergebnisse der einzelnen Planungsphasen (§ 3 Ziff. 5) ganz oder teilweise einseitig verändert, hat er den anderen Partnern die damit verbundenen Mehrkosten zu erstatten. Diese Mehrkosten umfassen auch die eigenen Aufwendungen der Partner. Sind Änderungen aufgrund der Fortschreibung des technischen Regelwerks (gemäß § 2 der Vereinbarung) notwendig, so haben die Partner dem daraus entstehenden Verlangen zu entsprechen

§ 5

Termine und Fristen

- (1) Die Partner vereinbaren im Zuge der Erarbeitung und Festlegung der Aufgabenstellung einen Rahmenterminplan.
- (2) Bestandteile des Rahmenterminplanes sind auch die Fristen der Entscheidungsfindung und parlamentarischen Bestätigung der Entscheidung des Bundes, der Stadt und des AZV sowie der baurechtlichen Anhörung.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzes hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Auslegung so zu ersetzen, dass sie den von den Vertragsparteien gewollten Zielen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Die gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken aufweisen sollte.

